

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNNTEN ABWASSERGEBÜHREN




Stadtwerke
Abensberg

Wasser • Abwasser • Freibad • Tiefgarage • Gillamoos • Wärme

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)	Seite 1
2. Rückwirkende Einführung getrennter Abwassergebühren ab 2013 notwendig	Seite 2
3. „Weitergeltung“ einer „fiktiven Abwassereinheitsgebühr von 1,90 € / m ³ “ in Abensberg	Seite 2
4. Vorteile der getrennten Abwassergebühren	Seite 3
5. Zum Flächenermittlungsverfahren	Seite 3
6. Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer	Seite 6
7. Zu den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühren). Und zwei praktische Beispiele	Seite 8
7.1 Zu den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung Abensberg (Gebührenkalkulation)	Seite 8
7.2 Beispiele zu den Auswirkungen auf die Gebührenschuldner	Seite 9
8. Welche weiteren Informationsmöglichkeiten hat jeder Gebührenschuldner?	Seite 11
9. Zur Einrichtung Hörlbach	Seite 11
Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen	Seite 12

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)

Die Stadtwerke Abensberg beseitigen das in Abensberg anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. In Abensberg gibt es **zwei** technisch und rechtlich selbständige Entwässerungseinrichtungen.

Die **Einrichtung Abensberg** für das ganze Stadtgebiet, ausgenommen das Gebiet der Einrichtung Hörlbach. Und die **Einrichtung Hörlbach** selbst mit den Ortsteilen Lehen, Mitterhörlbach, Oberhörlbach und Unterhörlbach.

Die getrennte Abwassergebühr wird auch (zu einem allerdings erst noch zu bestimmenden zukünftigen Zeitpunkt) für die Einrichtung Hörlbach eingeführt werden.

In der Entwässerungseinrichtung Abensberg belaufen sich die Abwassergebühren seit vielen Jahren auf 1,90 €/m³. Darum waren auch die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten (erhoben wurde eine sogenannte „Abwassereinheitsgebühr“).

Dabei beteiligt sich jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Diese Anwendung dieses „Frischwassermaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 in Abensberg nicht mehr zulässig, da der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % ist. Diese Tatsache ist der Stadt erst seit Oktober 2013 bekannt.



GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

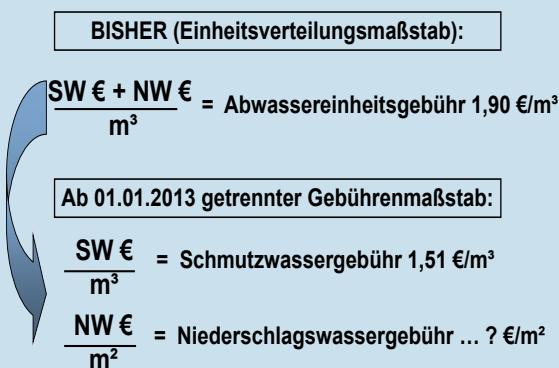
2. Rückwirkende Einführung getrennter Abwassergebühren ab 2013 notwendig

Die letzte Abrechnung der „Abwassereinheitsgebühr“ in Abensberg ist für das Kalenderjahr 2012 rechtswirksam und abschließend erfolgt. Offene Rechtsbehelfsfälle existieren nicht.

Ab 2013 und den Folgejahren war eine Neukalkulation der neuen getrennten Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2013–2016 vorzunehmen. Dies bedingt eine rückwirkende Einführung der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2013. Nur so ist Rechtssicherheit für die Abrechnungen 2013 und der nachfolgenden Jahre zu schaffen.

3. „Weitergeltung“ einer „fiktiven Abwassereinheitsgebühr von 1,90 € /m³“ in Abensberg

Beim Erlass der neuen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Einrichtung Abensberg (GS-EWS) im April 2014 hat sich der Stadtrat an der bisher ausgewiesenen Höhe der Abwassereinheitsgebühr von 1,90 €/m³ orientiert. Eine Mehrbelastung der Bürger sollte soweit rechtlich zulässig, vermieden werden. Wäre die Schaffung der zwei getrennten Gebührentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) anstelle der bisherigen Abwassereinheitsgebühr rechtlich nicht erforderlich, bliebe es bei dem bisherigen Einheitsgebührensatz von 1,90 €/m³ Frischwasserbezug. Das „Gesamtgebührenaufkommen“ wird somit nicht verändert. Auf dieser Basis ergibt sich für die Jahre 2013-2016 der in der GS-EWS ausgewiesene Schmutzwassergebührensatz in Höhe von 1,51 €/m³ Frischwasserbezug. Dies belegt auch folgendes Schaubild:



ANHÖRUNGSVERFAHREN

Wegen des aktuell noch unbekannten Teilers (einleitende versiegelte Flächen in m²) für die Niederschlagswassergebühr konnte die Abrechnung für das Kalenderjahr 2013 zunächst nur für die Schmutzwassergebühr erfolgen. Die Erhebung von Vorausleistungen für das Kalenderjahr 2014 findet nur für die Schmutzwassergebühr statt.

Es gibt keine Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages der Schmutzwassergebühr. Etwaige Guthaben werden einbehalten und mit der Niederschlagswassergebühr 2013 und 2014 verrechnet. Die Mieter und Vermieter wurden wegen des Umgangs mit den Kosten der Niederschlagswassergebühr in der Betriebskostenabrechnung 2013 (Normalfall: Abrechnungsperiode 01.01.2013 bis 31.12.2013) schon informiert. Die Information liegt auch auf der Homepage der Stadt Abensberg vor:

http://www.abensberg.de/pdf/buergerinfo/buergerinfo_sonderausgabe_april_2014_internet.pdf

4. Vorteile getrennter Abwassergebühren

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerechter verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch wenig einleitende gebührenpflichtige Flächen haben.

Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² versiegelter einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln, wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.

5. Zum Flächenermittlungsverfahren

Um die Gebührentrennung durchführen zu können, müssen die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Diese erfolgt nach dem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Maßstab

Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

mittels Digitaler Flurkarte (DFK), Befliegungsdaten und Abflussbeiwerten. Dies führt zu Kosten, die durch die Gebührenschuldner finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten werden ca. 52.000 € betragen.

ANHÖRUNGSVERFAHREN

Grundlage für die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen ist die Summe der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der Grundstücke, die direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

Die Ermittlung der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der Grundstücke in Abensberg ist durch ein Befliegungsverfahren und die Auswertung der Befliegungsdaten mit Zuordnung der ermittelten Flächen zu jedem Flurstück erfolgt. Die Festlegungen zum Flächenermittlungsverfahren wurden in § 4 Abs. 1 der GS-EWS getroffen.

Überbaute Flächen bedeutet: Dachüberstandsflächen der Gebäude. Und „darüber hinaus befestigte“ Flächen bedeuten die außerhalb des Dachüberstandes befindlichen Bodenflächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und/oder Flächen auf die Baustoffe aufgebracht worden sind. Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich

- der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgebende Anteil der Grundstücksfläche und
- der maßgebende Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

wie dies im nachstehenden Beispielsfall verdeutlicht wird:

Beispielsfall:

Grundstücksfläche laut DFK (digitaler Flurkarte) 1.000 m². Überbaute Fläche 150 m²; darüber hinaus befestigte Fläche 90 m². Anhand des daraus resultierenden Anteils der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen an der Gesamtfläche des Grundstücks wird jedes Grundstück einer GAB-Stufe zugeordnet. Im Beispielsfall sind $90 \text{ m}^2 + 150 \text{ m}^2 = 240 \text{ m}^2$ von 1.000 m², damit 24 %. Damit findet für den Beispielsfall die Zuordnung zur Stufe 2 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,25 statt. Die Stufe 2 umfasst dabei Abflussbeiwerte von 0,21-0,30. Für das 1.000 m² große Grundstück werden in Stufe 2 also alle Fälle der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen von 210-300 m² eingruppiert. Im Beispielsfall wird das Grundstück mit 25 % von 1.000 m² Grundstücksfläche und also mit 250 m² zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

ANHÖRUNGSVERFAHREN

Die Grundstücksabflussbeiwerte (GAB) betragen nach § 4 Abs. 4 GS-EWS für die Stufen 0-9:

Stufe	Mittlerer Gebietsabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	0	0,00-0,10
1	0,15	0,11-0,20
2	0,25	0,21-0,30
3	0,35	0,31-0,40
4	0,45	0,41-0,50
5	0,55	0,51-0,60
6	0,65	0,61-0,70
7	0,75	0,71-0,80
8	0,85	0,81-0,90
9	0,95	0,91-1,00

In der Satzung ist eine **Korrekturmöglichkeit** vorgesehen (s. § 4 Abs. 5 GS-EWS); damit besteht für die Gebührenschuldner die Möglichkeit, die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen für ihr Grundstück im Fall der Unrichtigkeit zu korrigieren. Dieses Verfahren wird nachfolgend unter Ziff. 6 erläutert

Voraussetzung für einen Antragserfolg ist: Eine Abweichung des Umfangs der angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Fläche, die zu einer Einordnung in die nächst niedrigere GAB-Stufe 1 führt, wird nachgewiesen. Z.B. dadurch, dass der Eigentümer im vorstehenden Beispielsfall nachweist, dass das Niederschlagswasser für seine „darüber hinaus befestigten“ Flächen (Bodenflächen = 90 m²) komplett auf dem Grundstück versickert. Denn dann sind nur 150 m² der Grundfläche abrechnungsfähig. 150 m² von 1.000 m² entsprechen 15 %, damit wird das Grundstück der Stufe 1 zugeordnet.



ANHÖRUNGSVERFAHREN

6. Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer

Die Abgabenpflichtigen (Gebührenschuldner) werden über die überbauten und darüber hinaus befestigte Flächen ihres Grundstücks und die Zuordnung des Grundstücks zu einer der 10 Stufen (s. dazu vorstehend Ziff. 5) und die aus dieser Zuordnung resultierende gebührenpflichtige Fläche schriftlich nach einer Bürgerinformationsveranstaltung informiert.

Die Gebührenschuldner erhalten jeweils einen maßstäblichen Lageplan (2-fach), der alle überdachten Flächen und alle darüber hinaus befestigten Bodenflächen ausweist. Sie erhalten für jede Einzelfläche auch einen Informationsbogen zur Flächenermittlung (2-fach) mit Größeninformation (m², abgerundet auf volle m²). Bei Gebäuden, Garagen sowie Nebengebäuden ist die jeweilige Dachüberstandsfläche angesetzt. „Flächenfallen“ (Bagatellgrenze bis 5 m²) wurden nicht angegeben. Die Gebührenschuldner haben damit die Möglichkeit, die Richtigkeit der Flächenangaben (Versiegelung und Größe) zu überprüfen. Dadurch bestehen Möglichkeiten, die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen zu korrigieren. Vermutet wird

1. die Richtigkeit der aus der Befliegung einleitenden überbauten und befestigten Flächen. Und
2. der Anschluss dieser Flächen.

Auf Antrag kann eine Herauf- oder Herabstufung in die nächst niedrigere GAB-Stufe z.B. Stufe 1 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,15 (umfassend Abflussbeiwerte von 0,11-0,20) bzw. Stufe 3 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,35 (umfassend Abflussbeiwerte von 0,31-0,40) erfolgen.

Es empfehlen sich für den jeden Gebührenschuldner folgende Prüfungs- und etwaige Maßnahmenschritte:



ANHÖRUNGSVERFAHREN

1. Schritt:

Prüfung der Richtigkeit der überbauten Grundstücksflächen. Und darüber hinaus der befestigten Bodenflächen außerhalb der Dachüberstände. Bei befestigten Flächen (Hofeinfahrten, Kfz-Stellplätze, Fußwege etc.) spielt die Art der Versiegelung keine Rolle. Alle Versiegelungsarten (wie z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster, Beton, Asphalt) sind gleich zu behandeln.

2. Schritt:

Alle überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen des Grundstücks sind nur dann anzusetzen, wenn sie entweder über die Grundstücksentwässerungsanlage oder aufgrund eines vorhandenen Gefälles über die Straßenentwässerung in den Kanal entwässern (d.h. angeschlossen sind). Diese „Anschlussfrage“ ist maßgebend dafür, ob eine Fläche niederschlagswassergebührenpflichtig ist – oder nicht. Wenn eine Fläche (ganz oder teilweise) nicht angeschlossen ist, dann ist sie auch (ganz oder teilweise) nicht gebührenpflichtig. In diesem Fall kann - wie auch bei Unrichtigkeit der Flächenangabe (s. 1. Schritt) - ein Antrag mit Angabe der nicht angeschlossenen Flächen vorgenommen werden. Zur Berechnung wird auf vorstehend Ziff. 5 verwiesen.

3. Schritt (nur für Zisterneninhaber):

Für Zisternen (soweit solche bekannt sind, wird dies schon mitgeteilt und im Übrigen auch im Rahmen der Anhörung als Information festgehalten) gibt es ab einer Mindestgröße von 3 m³ Fassungsvermögen einen Flächenabzug von je 20 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche per 1 m³ Fassungsvermögen. Eine Zisterne ist eine mit dem Erdboden festverbundene unterirdische oder oberirdische Sammelvorrichtung mit Abdeckung und Notüberlauf zur Entwässerungseinrichtung.

Hinweis (Antrag):

Der Antrag mit der Korrektur der Flächenangaben / Angabe der nicht angeschlossenen Fläche kann formlos erfolgen. Und zwar durch Rücksendung des entsprechend ausgefüllten Informationsbogens zur Flächenermittlung (1-fach) an die Stadtwerke Abensberg. Oder durch eine Information im Bürgerinformationsbüro (Öffnungszeiten s. Rückseite). Oder durch eine persönliche oder sonstige schriftliche Information gegenüber den Stadtwerken. Auch gerne per E-Mail an: vga@abensberg.de

Beispiele zur Antragstellung werden auch auf der Homepage der Stadtwerke und in der Bürgerinformationsveranstaltung erläutert.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

7. Zu den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühren) zwei praktische Beispiele

Nachstehend erläutern wir die schon ermittelten und feststehenden Kosten der Einrichtung Abensberg und die Berechnung der getrennten Abwassergebühr:

7.1. Zu den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung Abensberg (Gebührenkalkulation)

Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt).

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:

(Kosten für 1 Jahr als Durchschnitt der Jahre 2013-2016) 1.190.050 €

hier von entfallen auf:

die Schmutzwasserbeseitigung	944.855 €
die Niederschlagswasserbeseitigung	245.195 €

Kalkuliert pro Jahr ist ein Frischwasserverbrauch für alle Gebührenschuldner von 625.000 m³

Beispiel

Für das nachfolgende Beispiel nehmen wir eine gebührenpflichtige Fläche von 1.000.000 m² an

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch m³ Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die „fiktive Abwassereinheitsgebühr“ in Abensberg auch für den Bemessungszeitraum 2013-2016 1,90 €/m³ (1.190.050 € Gesamtkosten geteilt durch 625.000 m³).

Die ab 01.01.2013 geltende getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 1.190.050 € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Daher werden, beginnend mit dem Jahr 2013, nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m^3 verbrauchtem Frischwasser geteilt (944.855 € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 625.000 m^3 bezogenem Frischwasser). Die Schmutzwassergebühr beträgt damit nur noch 1,51 €/ m^3 .

Die Niederschlagswassergebühr wird jetzt bei der getrennten Abwassergebühr nach den m^2 gebührenpflichtiger Fläche ermittelt (245.195 € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,0 Mio. m^2 gebührenpflichtige Fläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei diesem Rechenbeispiel daher 0,24 €/ m^2 .

7.2. Beispiele zu den Auswirkungen auf die Gebührenschuldner

Anhand von zwei Beispielen erläutern wir die Konsequenzen der Einführung getrennter Abwassergebühren für die Einrichtung Abensberg. Beispiele sind ein Verbrauchermarkt und eine 3-köpfige Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m^3 . Das heißt, bisher zahlten beide (bei einem Abwassergebührensatz von 1,90 €/ m^3) 228 € Abwassergebühr pro Jahr.

Bei der Schmutzwassergebühr liegen diese beiden Beispiele wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 181 € ($1,51 \text{ €}/m^3 \times 120 \text{ m}^3$) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich jedoch folgende Unterschiede:

Verbrauchermarkt:

Flurstücksfläche 4.000 m^2

Überbaute und befestigte Fläche 2.700 m^2

Anteil überbauter und befestigter Fläche an Flurstücksfläche 0,675 = **GAB-Stufe 6 (0,65)**

Gebührenpflichtige Fläche $4.000 \text{ m}^2 \times 0,65 = 2.600 \text{ m}^2$

Bisherige Einheitsgebühr

$120 \text{ m}^3 \times 1,90 \text{ €} / \text{m}^3 = 228 \text{ €}$

Neue Abwassergebühr

Schmutzwasser: $120 \text{ m}^3 \times 1,51 \text{ €} / \text{m}^3 = 181 \text{ €}$

Niederschlagswasser: $2.600 \text{ m}^2 \times 0,24 \text{ €} / \text{m}^2 = 624 \text{ €}$

Summe:

228 €

Summe:

805 €

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus:

Flurstücksfläche 700 m²

Überbaute und befestigte Fläche 270 m²

Anteil überbauter und befestigter Fläche an Flurstücksfläche 0,386 = **GAB-Stufe 3 (0,35)**

Gebührenpflichtige Fläche 700 m² x 0,35 = 245 m²

Bisherige Einheitsgebühr

120 m³ x 1,90 € / m³ = 228 €

Neue Abwassergebühr

Schmutzwasser: 120 m³ x 1,51 € / m³ = 181 €

Niederschlagswasser: 245 m² x 0,24 € / m² / 2 = 29 €
(50 % Anteil einer Familie im Zweifamilienhaus)

Summe: 228 €

Summe: 210 €

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für die Beispieldfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 1,90 € / m ³	228 €	228 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 1,51 € / m ³	181 €	181 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu angenommen 0,24 € / m ²	624 €	29 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender versiegelter Fläche
Differenzbetrag zur Einheitsabwassergebühr pro Jahr	+ 577 €	-18 €	

WEITERE INFORMATIONEN

8. Welche weiteren Informationsmöglichkeiten hat jeder Gebührenschuldner?

Über die bereits vorstehend aufgeführten Informationen hinaus kann sich jeder Gebührenschuldner aus den nachstehend aufgeführten „Quellen“ weiterinformieren. Diese Informationsbroschüre liefert Informationen mit dem Schwerpunkt „allgemeine Informationen Flächenermittlungsverfahren“.

Eine eigene Informationsveranstaltung, deren Schwerpunkt das Flächenermittlungsverfahren sein wird, bietet zusätzlich auch die Möglichkeit zur Fragestellung.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Stadt / Stadtwerke Abensberg.

Die Möglichkeit zur Klärung aller individuellen Fragen des jeweiligen Gebührenschuldners zum einzelnen Grundstück bieten sich im Informationsbüro der Stadtwerke Abensberg. Darüber hinaus besteht auch noch die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung Einzelauskünfte durch Mitarbeiter der Stadtwerke zu erlangen.

Mit diesen Angeboten verfolgen die Stadt / Stadtwerke Abensberg das Ziel, umfassende und bürgerliche Informationen zur Umstellung des Verteilungsmaßstabes der Abwassergebühren zu liefern. Die dazu angebotene umfangreiche Hilfestellung umfasst insbesondere:

- Bürgerinformationsveranstaltung am 16.09.2014 um 19 Uhr in der Turnhalle des TSV Abensberg, Stadionstraße 17, 93326 Abensberg
- Informationsbroschüre
- Informationen auf der Homepage der Stadt Abensberg
<http://www.abensberg.de/buergerservice/stadtwerke/kanal>
- Informationsbüro vom 22.09.2014 bis 07.10.2014 (weiteres s. S. 13)
- Einzelauskunft der Mitarbeiter der Stadtwerke Abensberg (weiteres s. S. 12/13)

Bitte vereinbaren Sie, um Wartezeiten zu vermeiden, telefonisch einen Termin

Die zuständigen Ansprechpartner sowie die Öffnungszeiten des Informationsbüros sind aus den nächsten Seiten ersichtlich.

9. Zur Einrichtung Hörlbach

Zur Einrichtung Hörlbach muss der Stadtrat noch über den Zeitpunkt der Gebührenerhebung (Einführung getrennter Abwassergebühren) entscheiden. Insoweit gibt es auch noch keine Kostenberechnung. Aussagen zur Höhe der zukünftigen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr lassen sich für diese Einrichtung noch nicht machen.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei:

**Stadtwerke Abensberg
Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg**

Ihre Ansprechpartner:

Herr Heribert Eichstädter
Telefon: 09443/9189-168
E-Mail: heribert.eichstaedter@abensberg.de

oder

Frau Marika Horn
Telefon: 09443/9189-169
E-Mail: marika.horn@abensberg.de

Telefax: 09443/9189-189
Internet: <http://www.abensberg.de/buergerservice/stadtwerke/kanal>

Zur Prüfung von Anträgen auf eine andere GAB-Einstufung für die Niederschlagswassergebühr wird ein Informationsbüro in den

**Stadtwerken Abensberg
Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg**

ingerichtet. Dieses ist wie folgt geöffnet:

**Montag, den 22.09.2014 bis Dienstag, 07.10.2014
von 08:00 bis 18:00 Uhr**

**Samstag, den 27.09.2014
von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Am Freitag, den 03.10.2014 (Feiertag) und Samstag, den 04.10.2014 bleibt das Informationsbüro geschlossen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, stehen Ihnen zur Terminvereinbarung vom 17.09.2014 bis 19.09.2014 in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Heribert Eichstädter (09443/9189-168) oder
Frau Marika Horn (09443/9189-169)




Stadtwerke
Abensberg

Wasser • Abwasser • Freibad • Tiefgarage • Gillamoos • Wärme